

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 16. März.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps. — Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall. — Taktik von Balck, I und II. — Dr. M. Kolben: Wahrheit und Klarheit über die Friedenskonferenz. — Mittheilungen des K. und K. Kriegs-Archivs. — G. Freytag's: China. — Eidgenossenschaft: Militärische Ernennungen Beförderungen und Versetzungen. Entlassung. Abänderungen am Munitionstarif vom 17. Januar 1899. Revision des Distanzenzeigers. Ergänzung der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den eidg. Militäranstalten in Thun. Rationsvergütung pro 1901. Militärbauten in Andermatt. Nachholen von versäumten Wiederholungskursen in Specialkursen. Neubewaffnung der Artillerie. Das kurze Gewehr, Modell 1889/1900, bestimmt zur Bewaffnung der Specialtruppen. Erfahrungen bei den Gebirgsmanövern. Schweiz. Rennverein. — Ausland: Deutschland: Abgänge in der Charge. Österreich: Die diesjährigen Kaisermanöver. — Bibliographie.

Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps.

Die französische Armee hat mannigfache Schwierigkeiten, sich auf der quantitativen Höhe einer Militärmacht allerersten Ranges zu behaupten. Ihre Präsenzstärke wird in diesem Jahre 536,278 Mann und somit 68,217 Mann weniger betragen, wie das Kadregesetz von 1875 dies annehmen liess. Das ergibt unter Berechnung der französischen Marinetruppen ein Minus der Präsenzstärke des französischen Heeres von 55,000 Mann gegenüber der deutschen Armee. Die französische Heeresverwaltung sah sich daher genötigt, von dem bisherigen Minimalmass von 1,54 m für die Armee ganz abzusehen, um alle, auch noch so kleinen Diensttauglichen, namentlich in die Feldartillerie, einstellen zu können. Die gewaltigen Massen von Reservetruppen, die Frankreich im Fall der Mobilmachung aufstellt und die bekanntlich andere Staaten zu einem ähnlichen Vorgehen nötigen, bedürfen jedoch nicht nur der für ihre Kompletierung erforderlichen Mannschaft, sondern auch der Offiziere und zwar der Reserve-Offiziere. Allein auch hieran herrscht im französischen Heere Mangel und der Kriegsminister, General André, hat daher der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem er an die durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 vom Dienst Befreiten appelliert.

Der Gesetzentwurf will die betreffenden, bisher vom längeren wie einjährigen Dienst Befreiten, jährlich etwa 68,000 Individuen, einer besonderen militärischen Ausbildung und einer 4—5-wöchentlichen Übungsperiode in der Reserve

unterziehen und gleichzeitig werden von anderer Seite Massregeln in Vorschlag gebracht, die zur Wahl und zum Verbleibe im Reserve-Offizierstande anzuregen bestimmt sind, darunter die, dass alle Reserve-Offiziere die halbe Fahrpreismässigung auf den Bahnen erhalten. Ferner sollen die kirchlichen Alumnen zum Krankenpfleger- und sonstigen Sanitätsdienst verwendet werden.

Im Prinzip wird diesem Vorgehen in französischen Heereskreisen beigestimmt und man findet es natürlich, dass der Kriegsminister, dem keine Wahl der Mittel bliebe, auf den Gedanken zurückkam, den der Deputierte Richard in einem der jüngsten Gesetzesvorschläge empfohlen hatte. Allein man verhehlt sich nicht, dass im vorliegenden Falle die Anwendung des Gesetzes im Einzelnen von ganz anderer Bedeutung wie sein Umriss im Grossen ist, und dass von ihr allein der Erfolg von Massregeln abhängt, die in der Theorie unanfechtbar sind.

An das vom Kriegsminister ausgearbeitete Gesetz knüpfen sich bedeutende Erwartungen, da man vermöge seiner hofft, die Anzahl der Unterleutnants des so spärlich besetzten Reserve-Offizierkorps jährlich um 1000 zu erhöhen. Bis jetzt wurden in dieser Hinsicht so viele Fehler und Versehen begangen, dass man zunächst in fachmännischen Kreisen danach strebt, vor allem das zu erreichende Ziel, worüber man jedoch noch keineswegs einig und entschlossen ist, festzustellen. Dies sei, meint man, um so notwendiger, als, während Frankreich Deutschland mit der allgemeinen Wehrpflicht die Institution der Reserveoffiziere entlehnt und seine Armee auf einen derartigen Fuss gebracht habe, dass es